



## Infos für minderjährige Kinder und nicht reisefähige Personen

### Minderjährige Kinder

Minderjährige müssen von einem Elternteil bei der Passbeantragung begleitet sein.

Bei Kindern, deren Eltern entweder geschieden oder getrennt sind, ergeben sich 2 Möglichkeiten:

- Der sorgeberechtigte Elternteil kann auf Vorlage einer Meldebescheinigung mit gemeinsamem Wohnsitz den Pass für das Kind beantragen.
- Der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann nur dann einen Pass für sein Kind beantragen, wenn eine schriftliche, unterzeichnete und von der Wohngemeinde beglaubigte Einverständniserklärung des sorgeberechtigten Elternteils vorliegt oder wenn der sorgeberechtigte Elternteil bei der Beantragung des Passes ebenfalls gegenwärtig ist und den Antrag gegenzeichnet.  
Bei Kindern, deren Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben, kann jeder Elternteil für das Kind einen Pass beantragen.

### Nicht reisefähige Personen

- Schwerkranke oder ältere Personen, die nicht reisen können, werden von der Botschaft persönlich betreut.
- Personen, die aus beruflichen Gründen einen zweiten Reisepass benötigen, müssen im Voraus schriftlich bei der Botschaft einen begründeten Antrag stellen.

Im Fall von Personen, die einer Vormundschaft unterliegen, müssen in einer ersten Phase die Befugnisse des Vormundes geklärt werden, bevor der eigentliche Passantrag eingereicht werden kann. Dafür soll sich der Vormund direkt an die Botschaft wenden.